FORSTLICHE RECHTSPOLITIK UND LEGISTIK

Abteilung III/3



An den Verein Umweltschutz Eichgraben z.H. Herrn Obmann Josef Maralik

Per E-Mail: Maralik@gmx.at

Wien, am 07.11.2016 Sachbearbeiter(in)/Klappe

Fr. Mag. Vabitsch/60-

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl BMLFUW-LE.4.1.6/0291-

III/3/2016

6679

Gegenstand: Ihr Schreiben an Herrn Bundesminister Dipl. Ing. Rupprechter betreffend Forstgesetz-Novelle

Sehr geehrter Herr Obmann Maralik!

Vielen Dank für das Schreiben Ihres Vereines an Herrn Bundesminister Rupprechter, in dem Sie sich auf das geplante Verwaltungsreformgesetz BMLFUW und die ursprünglich davon mitumfasste Änderung des Forstgesetzes 1975 beziehen und Ihre Besorgnis in Bezug auf die Anhebung der Mindestgröße für das Vorliegen von "Wald" im rechtlichen Sinn von 1.000 m² auf 5.000 m² zum Ausdruck bringen.

Als Leiter der Forstsektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darf ich Ihnen dazu mitteilen, dass in dem am 17. Oktober 2016 zur Begutachtung versendeten Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW https://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/begutachtungsverfahren/verwaltungsreformgesetzBMLF <u>UW.html</u>) eine Änderung des Forstgesetzes 1975 nun nicht mehr enthalten ist und somit die bestehende Gesetzeslage unverändert in Geltung bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister: SC Dipl. Ing. Gerhard Mannsberger Leiter der Forstsektion

elektronisch gefertigt

